

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

26.04.2021
Fe/Sc

RS 34-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Umsetzung der „Bundesnotbremse“ in NRW – Neue Verordnungen und Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem RS 32-2021 vom 20.04.2021 über die Veränderung verschiedener Corona-Regelungen und über die Allgemeinverfügung zur sog. „Notbremse“ informiert. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Landesregierung aktuell die Regelungen für die konkrete Umsetzung der bundesweiten „Corona-Notbremse“ in NRW veröffentlicht hat. Die „Notbremse“ war mit dem 4. Bevölkerungsschutzgesetz im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) eingeführt worden. Sie gilt für Kommunen mit bestimmten Inzidenzwerten.

Eine Allgemeinverfügung des MAGS stellt nun fest, für welche Kommunen diese Bundes-„Notbremse“ gilt. Neu gefasst wurden aktuell auch die Corona-Schutzverordnung und die Corona-Betreuungsverordnung. Sie gelten grundsätzlich fort; neu verankert wurden aktuell insbesondere die Grundlagen für die Umsetzung der bundesweiten Notbremse.

I. Corona-Schutzverordnung zum 24. April 2021

Anbei finden Sie die neue Corona-Schutzverordnung vom 23. April 2021 (**Anlage 1**), die zum 24. April in Kraft und mit Ablauf des 14. Mai außer Kraft tritt.

Der bisherige § 1 „Allgemeine Grundsätze“ wird aufgeteilt und zum Teil ergänzt zu § 1 „Zielsetzung, Anwendungsbereich“ und § 1a „Allgemeine Grundsätze“.

Im neuen § 1 „Zielsetzung, Anwendungsbereich“ wird ergänzt ein Abs. 2, der das Verhältnis zu § 28b IfSG erläutert: *„In den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten, bleiben die Regelungen dieser Verordnung anwendbar, soweit § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes bekannt, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten.“*

Für die Bekanntmachung des Außerkräftretens der bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 28b Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie für die Bekanntmachung des Außerkräftretens der Ausnahme des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 28b Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt Satz 2 entsprechend.“

Der bisherige § 1 Abs. 4 zu Betrieben, Unternehmen, Behörden und anderen Arbeitgebern bleibt trotz Neuaufteilung § 1 Abs. 4. Satz 1 bleibt grundsätzlich unverändert, vollzieht aber die Verankerung der „Homeofficepflicht“ in § 28b Abs. 7 IfSG durch Aufnahme eines entsprechenden Verweises nach. Hinzu kommt, dass der bisherige Satz 2 komplett und Satz 3 weitgehend gestrichen wurden. Hier ging es um Regelungen beim Kontakt zwischen Beschäftigten und Kunden sowie die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske am Arbeitsplatz, bei denen sich immer wieder Fragen zum Verhältnis zu den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen ergeben hatten.

Der bisherige § 3 „Alltagsmaske, medizinische Maske“ wird erweitert zu § 3 „Alltagsmaske, medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske“. Medizinische Masken sind nun definiert laut Abs. 1 als sog. OP-Masken, Atemschutzmasken als Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95). Neu ist Abs. 1a, der – analog zu § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG – für Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr- und -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske vorsieht; für das Personal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Der bisherige Abs. 2 Nr. 2 entfällt entsprechend, Nr. 2a wird zu Nr. 2.

Gestrichen wird der bisherige § 16a „Corona-Notbremse“, der durch die bundeseinheitliche Regelung in § 28b IfSG ersetzt wurde. Aus dem bisherigen § 16a wird § 16. Durch eine Ergänzung in Abs. 2 des § 16 wird geregelt, dass Maßnahmen, die Kommunen bei einem nachhaltig und signifikant über 100 liegendem Wert prüfen und im Einvernehmen mit dem MAGS anordnen, sich nicht auf Schule oder Kita erstrecken dürfen.

Alle übrigen Paragraphen bleiben weitestgehend unverändert.

II. Corona-Betreuungsverordnung

Anbei finden Sie die neue Corona-Betreuungsverordnung vom 23. April 2021 (**Anlage 2**), die zum 24. April in Kraft und mit Ablauf des 21. Mai außer Kraft tritt.

In § 1 „Schulische Gemeinschaftseinrichtungen“ (Abs. 13) und § 2 „Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen“ (Abs. 8) werden die bundesweiten Vorgaben aus § 28b Abs. 3 Satz 3 und 9 IfSG und deren Umsetzung in NRW (vgl. Rundscheiben GF LV – 246/21 vom 23. April 2021) verankert. Zudem wird auch hier festgelegt, dass das MAGS jeweils bekannt macht, ab welchem Tag in welchen Kommunen die Einschränkungen gelten.

Für Schulen in NRW gilt grundsätzlich gem. § 1 Abs. 12 weiterhin Wechselunterricht mit Ausnahme v.a. der Abschlussklassen, zudem gibt es die bisherigen pädagogischen Betreuungsangebote (Abs. 10). In Abs. 13 ist die bundesweite „Notbremse“ verankert, der zufolge in Kommunen mit einer Inzidenz von über 165 grundsätzlich Distanzunterricht stattfindet. Verankert sind auch hier die pädagogischen Betreuungsangebote wie bisher (u.a. für Schüler der Klassen 1 bis 6) (§ 1 Abs. 13 Satz 2 Nr. 4) sowie die Ausnahme vom Distanzunterricht für Abschlussklassen (Nr. 1).

Für Kitas gilt grundsätzlich weiterhin ein „eingeschränkter Regelbetrieb“ (§ 2 Abs. 1). In Abs. 8 Satz 2 ist die bundesweiten „Notbremse“ verankert, der zufolge in Kommunen mit einer Inzidenz von über 165 die Betreuung in Kitas untersagt ist. Lt. Satz 3 ist hier eine bedarfsorientierte Notbetreuung einzurichten u.a. für Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen (§ 2 Abs. 8 Satz 3 Nr. 6). In diesen Fällen muss ein Nachweis durch eine schriftliche Eigenerklärung erbracht werden (Muster des Familienministeriums in **Anlage 3** – wichtig: keine Erklärung des Arbeitgebers erforderlich).

III. Allgemeinverfügung „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 23. April 2021

Die nach Landesrecht zuständige Behörde (in NRW das MAGS) hat in geeigneter Weise die Tage bekannt zu machen, ab denen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einer Kommune gelten. Dies sieht auch der § 1 Abs. 2 der neuen Corona-Schutzverordnung und § 1 Abs. 13 und § 2 Abs. 8 der neuen Corona-Betreuungsverordnung (s.o.) vor. Auf dieser Grundlage hat das MAGS die Allgemeinverfügung „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 23. April (**Anlage 4**) veröffentlicht. Es wird folgendes festgestellt:

Die Regelungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100) gelten ab dem 24. April 2021 in 48 Kommunen, ab dem 25. April 2021 zusätzlich in einer weiteren Kommune. § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG sieht Einschränkungen/Schließungen bei privaten Zusammenkünften, beim Aufenthalt außerhalb der Wohnung (sog. Ausgangssperre), im Einzelhandel, bei körpernahen Dienstleistungen, in Gastronomie, Sport etc. vor. Gemäß Abs. 3 Satz 2 ist an Schulen Präsenzunterricht grundsätzlich nur noch in Form von Wechselunterricht zulässig.

Die abweichende Regelung des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG („Click&Meet“ - Schwellenwert von 150) kann ab dem 24. April 2021 in 27 Kommunen nicht mehr angewendet werden, ab dem 25. April zusätzlich nicht in vier weiteren Kommunen.

Die Regelungen des § 28b Abs. 3 Satz 3 und 9 IfSG (v.a. Schule + Kita, Schwellenwert von 165) gelten ab dem 24. April in 23 Kommunen, ab dem 25. April zusätzlich in einer weiteren Kommune. Für die Kitas gilt dann ein Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung und für die Schulen Distanzunterricht (Ausnahme v.a. Abschlussklassen) mit einem pädagogischen Betreuungsangebot.

Die Landesregierung hat zwei Übersichten erstellt, welche Regelungen z.B. bei privaten Kontakten, im Handel oder an Schule je nach Inzidenz grundsätzlich gelten; Sie finden diese in **Anlage 5**.

Die Anlagen 1 – 5 sind über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 34-2021) abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **AGV** - Team